

Versammlung der Fachschaften

Geschäftsordnung

Auf der Grundlage der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 13. Juli 2005 gibt sich die Versammlung der Fachschaften am 30. Juli 2009 die nachfolgende Geschäftsordnung. Damit werden alle vorherigen Geschäftsordnungen gegenstandslos.

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Die Versammlung der Fachschaften (VeFa) setzt sich aus den von den Fachschaftsräten gewählten VertreterInnen der Fachschaften zusammen. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter je Fachschaft wird in der Satzung der Studierendenschaft geregelt [§20 (3,4)]. Zusätzlich entsendet der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) eine Vertreterin oder einen Vertreter desselben ohne Stimmrecht in die VeFa.
- (2) Die in § 1 (1) erwähnten Vertreterinnen und Vertreter sind die Mitglieder der VeFa.
- (3) Die Fachschaftsräte und der AStA teilen dem Präsidium ihre für die VeFa gewählten Mitglieder mit. Dies geschieht bei Änderungen oder Neuantritt selbiger.

§ 2 Aufgaben

Die VeFa versteht sich als Interessenvertretung der Fachschaften der Universität Potsdam und dient der Koordination der Arbeit der Fachschaften.

§ 3 Präsidium

- (1) Die VeFa wählt jährlich ein Präsidium (entsprechend §20 (5) der Satzung der Studierendenschaft).
- (2) Für ein konstruktives Misstrauensvotum gegen das Präsidium sind mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder der VeFa nötig.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium aus, so ist auf der folgenden Sitzung eine Neuwahl des gesamten Präsidiums nach Satzung der Studierendenschaft §20 (5) durchzuführen (unter Berücksichtigung der entsprechenden Ladungsfristen).
- (4) Zusätzlich zu den in der Satzung der Studierendenschaft §20 (5) genannten Aufgaben, hat das Präsidiums folgende:
 - Organisation der Arbeit der VeFa
 - Zusammenarbeit mit dem AStA, dem StuPa der Universität Potsdam und anderen Gremien
 - Durchsetzung der Bestimmungen der VeFa-GO
 - Betreuung der VeFa-Homepage.

§ 4 Sitzungen der VeFa

- (1) Sitzungen der VeFa finden mindestens halbjährlich statt.
- (2) Zu den Sitzungen ist mindestens 7 Tage vorher schriftlich (in der Regel per E-Mail; in Ausnahmen per Post) zu laden.

§ 5 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung liegt in der Hand des VeFa-Präsidiums.
- (2) Durch die Sitzungsleitung kann zur Durchsetzung dieser Geschäftsordnung zur Sache und zur Ordnung gerufen werden.
- (3) In allen Fragen zur Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 6 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der VeFa bzw. in deren Vertretungsfall die vom Fachschaftsrat bestellten VertreterInnen. Einschränkungen ergeben sich aus der Satzung der Studierendenschaft §20 (3,4).
- (2) Jedes Mitglied besitzt nur eine Stimme. Eine Delegation mehrerer Stimmen auf eineN StimmberechtigteN ist unzulässig.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn:
 - a. ordnungsgemäß geladen wurde
 - b. mindestens die Hälfte aller Fachschaftsräte der Uni Potsdam mit je mindestens einem VeFa-Mitglied vertreten ist.
- (2) Sie wird vor Eröffnung der Sitzung durch die Sitzungsleitung festgestellt.
- (3) Die festgestellte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds die Beschlussfähigkeit erneut geprüft und daraufhin die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist die VeFa in der nächsten Sitzung während der Beratung derselben Angelegenheit

unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind unter TOP 0 die folgenden Punkte zu erledigen:
 1. Feststellung der Tagesordnung,
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung,
 3. Mitteilungen des Präsidiums.Die Tagesordnung muss die TOP´s „Mitteilungen der Fachschaftsräte“ und „Mitteilungen des AstA“ enthalten.
- (2) Kann die Tagesordnung in einer Sitzung nicht vollständig bearbeitet werden, so wird entweder ein Termin für eine außerordentliche Sitzung vereinbart, oder die nicht behandelten Tagesordnungspunkte werden in der nächsten regulären Sitzung behandelt.

§ 9 Anträge

- (1) Beiträge können nur zum vorliegenden TOP erfolgen. Wird ein Antrag auf Abschluss der RednerInnenliste gestellt und angenommen, werden alle vorliegenden Anträge, nach Abarbeitung der vorliegenden Redeliste, abgestimmt.
- (2) Nach Abschluss der Debatte stellt die Sitzungsleitung die vorliegenden Anträge zur Abstimmung. Zuerst wird jeweils über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Bei der Annahme eines Antrages entfällt die Abstimmung über die restlichen Anträge, die dem angenommenen Antrag entgegen stehen. Schließen sich Anträge gegenseitig aus, so sind sie

alternativ zur Abstimmung zu stellen.

(3) Es gibt keine Antragsfristen.

§ 10 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt nach Aufforderung durch die Sitzungsleitung, durch Handzeichen und Auszählen der Für- und Gegenstimmen und Enthaltungen.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds ist die Abstimmung geheim durchzuführen oder bei berechtigten Gründen zu wiederholen.

§ 11 Mehrheiten

- (1) Soweit in der Satzung der Studierendenschaft nicht anders festgelegt, entscheidet die VeFa mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der „Ja“-Stimmen die der „Nein“-Stimmen überwiegt. 2/3 Mehrheit bedeutet, dass mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder mit „Ja“ stimmen.
- (3) Ein Antrag ist abgelehnt:
 1. Bei Stimmengleichheit
 2. wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind.

§ 12 Protokoll

- (1) Von jeder Sitzung ist durch die Sitzungsleitung ein sinngemäßes und wahrheitsgetreues Protokoll anzufertigen, welches die Tagesordnung, die anwesenden Mitglieder mit Fachschaftsratszugehörigkeit, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten muss.
- (2) Das Protokoll ist den Fachschaften spätestens mit der Einladung für die

folgende Sitzung zuzuschicken. Das Protokoll ist von der VeFa zu genehmigen, danach zu veröffentlichen und zu den Akten zu geben.

§ 13 Projektmittelfonds

- (1) Der Projektmittelfonds basiert auf § 20 (7) der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Abweichend zu § 9 (3) der VeFa GO gibt es bei Anträgen zum Projektmittelfonds Antragsfristen. Ein diesbezüglicher Antrag muss mindestens 14 Tage vor der Sitzung, die für dessen Behandlung vorgesehen ist, schriftlich beim VeFa-Präsidium eingegangen sein.
- (3) Die Anträge sind mit der Einladung zur VeFa den Fachschaftsräten zuzuschicken bzw. auf der VeFa-Homepage zu veröffentlichen, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (4) Die Verwaltung, Auszahlung und Kontrolle der Gelder des Projektmittelfonds, sowie die Kontrolle der Abrechnungen der jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller übernimmt das VeFa-Präsidium in Zusammenarbeit mit dem AStA-Finanzreferat.
- (5) Ist zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres nicht die gesamte Summe des im Projektmittelfonds vorhandenen Geldes aufgebraucht, fließt der Betrag an die Studierendenschaft der Uni Potsdam zurück und geht dort in den allgemeinen Haushalt ein.

§ 14 Initiativanträge

- (1) Abweichend zu Paragraph §13 "Projektmittelfonds" ist es möglich, Initiativ-Anträge bis 48 Stunden vor Sitzungsbeginn beim Präsidium einzureichen. In der Regel sollte das Präsidium alle Initiativ-Anträge bis 24 Stunden vor Sitzungsbeginn

- schriftlich an die Fachschaftsräte kommunizieren.
- (2) Für Initiativ-Anträge muss begründet dargestellt werden, dass sie vor regulärer Antragsfrist nicht gestellt werden konnten.
 - (3) Über die Aufnahme von Initiativ-Anträgen in die Tagesordnung beschließt die VeFa mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Annahme eines Initiativ-Antrages selbst benötigt ebenfalls eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - (4) Das VeFa-Präsidium hat einen Prüfungsvorbehalt von 7 Tagen ab Eingang des Initiativ-Antrages.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.